

**Statuten**  
**der**  
**Schützengesellschaft der Stadt Bremgarten**  
**(SGB)**  
**vom**  
**17. März 2023**

**Präambel**

Seit 1476 gibt es in der Stadt Bremgarten Aufzeichnungen über das Schiessen. Die Sebastian Bruderschaft pflegte über Jahrhunderte in Bremgarten das Schiessen bis 1807 die Stadtschützen - Gesellschaft Bremgarten mit der Gründung ihres Vereins die Pflege dieser Tradition übernahm. Nach 190 Jahren, am 22. Februar 1997 entstand die Schützengesellschaft Bremgarten aus einer Fusion des Militärschiessverein Bremgarten und der Stadtschützen – Gesellschaft Bremgarten.

Die nachfolgenden Statuten erfolgen im Sinne einer Modernisierung und Anpassung an die heutigen Strukturen.

**Artikel 1: Name, Sitz, Zweck und Zusammensetzung**

- 1.1 Unter dem Namen Schützengesellschaft der Stadt Bremgarten (SGB) besteht in Bremgarten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Er bezweckt die Förderung der Schiessfertigkeit seiner Mitglieder auf allen Distanzen und mit allen vom Schweizerischen Schützenverband zugelassenen Waffen, sowie die Ausbildung und Förderung des Nachwuchses für den Schiesssport. Er übernimmt die Aufgaben des ausserdienstlichen Schiesswesens und fördert die Kameradschaft innerhalb des Vereins.
- 1.3 Der Verein setzt sich zusammen aus einer Gewehr- und einer Pistolensektion. Weitere Sektionen, welche den Schiesssport fördern sind möglich (z.B. Erinnerungsschiessen an die Staudenschlacht von 1712). Ein Mitglied kann mehreren Sektionen angehören. Die Sektionen regeln ihren Betrieb in besonderen Reglementen. Diese dürfen den Gesellschaftsstatuten nicht widersprechen.

**Artikel 2: Mitgliedschaft**

- 2.1 Die SGB setzt sich zusammen aus:
  - Aktivmitgliedern A und B
  - Ehrenmitglieder
  - PassivmitgliederNur den Aktivmitgliedern ist es gestattet, für den Verein an Sektions-, Mannschafts- und Gruppenwettkämpfen teilzunehmen. Aktivmitglieder B sind nur zugelassen, wenn ihr Stammverein nicht am gleichen Wettkampf teilnimmt.  
Passivmitglieder können an vereinsinternen und Freundschaftsschiessen teilnehmen.  
Die SGB führt ein Mitgliederverzeichnis. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
- 2.2 Alle am sportlichen Schiessen interessierten Personen, welche die gesetzlichen Vorschriften erfüllen, können Mitglied der SGB werden. Jugendliche müssen im Eintrittsjahr das 10. Altersjahr erreichen und benötigen das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters.

Für ausländische Staatsangehörige ist die Bewilligung der kantonalen Militärverwaltung erforderlich.

- 2.3 Mitglieder, welche sich um die SGB in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder gehören je nach ihrer Aktivität zu den Aktiv- oder Passivmitgliedern. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2.4 Mitglieder, welche 80 Jahre oder älter sind, gehören je nach ihrer Aktivität zu den Aktiv- oder Passivmitgliedern. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2.5 Die Anmeldung zum Eintritt in den Verein erfolgt beim Vorstand. Dieser beantragt der Generalversammlung Aufnahme oder Abweisung. Die Generalversammlung beschliesst über Aufnahme oder Abweisung.
- 2.6 Mitglieder, die die Anordnungen der Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht befolgen oder ihren finanziellen oder Mitwirkungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, werden durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Ebenso können Mitglieder durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins handeln. Wird ein Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss jedes stimmberechtigte Mitglied schriftlich, unter Angabe dieses Traktandum eingeladen werden. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden notwendig. Schiesspflichtige können innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung bei der kantonalen Militärbehörde Beschwerde einreichen.
- 2.7 Die SGB schliesst sich denjenigen Verbänden an, welche ihr das Erreichen des statutarischen Vereinsziels sinngemäss ermöglichen.
- 2.8 Austritte aus dem Verein sind jederzeit möglich, sofern die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr erfüllt sind. Mit dem Austritt, beziehungsweise mit dem Ausschluss, erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und andere Ansprüche auf das Vereinsigentum.

### **Artikel 3: Organe**

3.1 Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

3.2. Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung und erledigt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Entscheidungen über die Durchführung von grösseren Anlässen
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Wahl der Funktionäre
- Ehrungen
- Aufnahme von Aktivmitgliedern
- Anpassung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen.



- 3.3 Die Generalversammlung findet auf Einladung durch den Vorstand ordentlicherweise im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladungen mit Datum, Ort und Traktanden sind mindestens 10 Tage vor der Durchführung zuzustellen.
- 3.4 Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
- 3.5 Die Abstimmungen werden, sofern nicht anders beschlossen, durch offenes Handmehr vorgenommen (Ausnahmen: Ausschlussverfahren und Auflösung des Vereins). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.
- 3.6 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn eine solche notwendig ist oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Präsidenten verlangen. Das Verlangen muss die Verhandlungsthemen bezeichnen und begründen. Die ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Verlangens stattzufinden. Es gelten sinngemäss die Bestimmungen der Generalversammlung.
- 3.7 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 15 Mitgliedern und wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten und den Obmännern der Gewehr- und Pistolensektion konstituiert er sich selbst. Der Vorstand hat während dem Jahr das Selbstergänzungsrecht, d.h. er kann Vakanzten auf dem berufungsweg ersetzen; solche Berufungen müssen an der nächsten Generalversammlung zur Wahl gestellt werden.
- 3.8 Folgende Funktionen müssen immer von einer Person besetzt sein (Doppelfunktionen sind zulässig)

- Präsident
- Kassier
- Schiessaktuar
- Obmann 300 m
- Obmann 25/50 m

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Pflichten und Rechte des Vorstandes sind in einem separaten Reglement geregelt. Alle Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- 3.9 Für besondere Aufgaben wählt die Generalversammlung Funktionäre für die Amtsdauer von 2 Jahren. Doppelfunktionen sind möglich. Es sind dies zum Beispiel:
- Zweiter Schützenmeister 300 m
  - Zweiter Schützenmeister 25/50 m
  - Schützenstubenwirtin
  - Scheibenwart
  - Fähnrich mit Stellvertreter
  - Webmaster
  - etc.
- Auch sie sind von der Beitragspflicht befreit.

- 3.9 Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmitglied. Die Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, die Kassenführung und die Vermögensverwaltung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Ist ein Rechnungsrevisor für die Revision unabkömmlich, so tritt das Ersatzmitglied an seine Stelle. Fallen zwei der gewählten Personen aus, so bestimmt der verbleibende gewählte Revisor interimswise dafür ein nicht dem Vorstand angehörendes Vereinsmitglied.

#### **Artikel 4: Schiesswesen**

Die SGB setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Die SGB anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.

Der Schweizer Schiesssportverband SSV, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 («Persönlicher Geltungsbereich») des Doping-Statuts von Swiss Olympic («Doping-Statut») genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Die SGB sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie der SGB angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgen: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Für die Erfüllung der militärischen Schiesspflicht sind die jeweils gültigen Vorschriften und Weisungen für das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung des VBS) massgebend.

Für die Sicherheit der Schützen, des Publikums sowie die Absperrung der Wege und Anlagen und Entladekontrolle (SVO-VBS, Art. 14 Abs. 3) ist der für den Schiessanlass zuständige Schützenmeister verantwortlich.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bundesübungen und Vorübungen sind über die Militärversicherung (MV) und für den übrigen Schiessbetrieb bei der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) gemäss den geltenden Vorschriften und Weisungen versichert.

#### **Artikel 5: Allgemeines und Schlussbestimmungen**

- 5.1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 5.2 Diese Statuten können an jeder Generalversammlung ganz oder teilweise revidiert werden. Die Generalversammlung hat über die Vornahme einer Revision zu entscheiden, sobald ein dahingehender Antrag vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird.
- 5.3 Die Auflösung des Vereins und dessen Liquidation kann nur von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, sofern der Vorstand oder mindestens zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder hierzu den Antrag stellen. Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Eigentum des Vereins, inkl. Barvermögen, Fahnen und Pokale usw. dem Stadtrat Bremgarten zur Aufbewahrung zu übergeben. Bei einer Neugründung eines Schiessvereins in Bremgarten hat dieser nur Anspruch auf das vom Stadtrat treuhänderisch verwaltete Vermögen, wenn Art. 1.2 dieser Statuten erfüllt ist, frühestens aber nach einem Bestehen von drei Jahren.

- 5.4 Soweit diese Statuten nichts Anderes bestimmen, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Art. 60 – 79.



5.5 Die vorstehenden Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen worden. Sie treten nach der Genehmigung durch den Aargauer Schiesssportverband und die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 22. Februar 1997 sowie alle darauf bezüglichen Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Ort/Datum: Bremgarten, 1.9.2023

Schützengesellschaft der Stadt Bremgarten



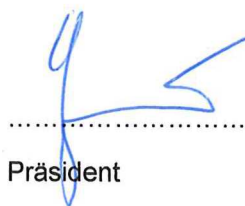
Präsident



Aktuar

Genehmigung durch den Aargauer Schiesssportverband

Ort/Datum: Vordemwald, 16.10.2023



Präsident



AL Administration

Anerkennung gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. B in Verbindung mit Art. 19 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung, SR 512.31) vom 5. Dezember 2003 durch die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau erteilt:

Ort/Datum: Aarau, 17.11.2023



Leiter Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz